

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

03.02.1967

Geschäftszahl

1736/65

Rechtssatz

Bei Waldbesitz ist in der Regel auch ohne besondere Planungsmaßnahmen und Nutzungsmaßnahmen schon infolge des natürlichen Holzzuwachses ein forstwirtschaftlicher Betrieb iSd EStG 1953 anzunehmen. Ein Gewinn bei der Veräußerung des Besitzes zählt gemäß § 14 Abs 1 EStG 1953 zu den Einkünften aus Landwirtschaft und Forstwirtschaft.

*

E 3.2.1967, 1736/65 #1 VwSlg 3565 F/1967;

Beachte

y7044;

yk7085